



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
OKoär. Dr. Horak/5435

15.181/2-Pr.7/92

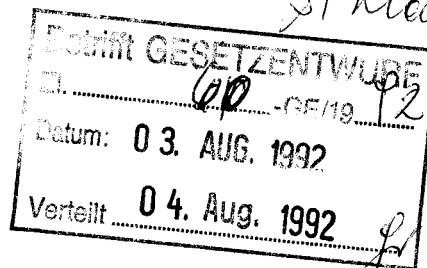
Geschäftszahl

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1016 W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:
Güterbeförderungsgesetz;
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz;
Stellungnahme



Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 24. Juli 1992
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Horak

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.181/2-Pr/7/92

OKoär. Dr. Horak/5435

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Betreff:
Güterbeförderungsgesetz;
Gelegenheitsverkehrs-
gesetz; Stellungnahme

zu do. Zl. 124.115/1-I/2/92 vom 4.6.1992

Zu den o.a. Gesetzesentwürfen beehrt sich das Bundesministerium
für wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:

A. Allgemeines:

Es sollte geprüft werden, ob es nicht sinnvoller wäre, sich in
diesen beiden Novellen ausschließlich auf jene Änderungen zu
beschränken, die der Anpassung an den EWR dienen. Zum einen wer-
den zahlreiche neue Entwicklungen des Straßenpersonenverkehrs
(z.B. Verkehrsverbundsysteme, Anrufsammeltaxiverkehre, Linien-
taxiverkehre) ohnehin in nächster Zeit umfassendere Änderungen
erfordern, zum anderen sollte die Kundmachung der Gewerberechts-
Novelle 1992 abgewartet werden. In dieser sollen vor allem die
konzessionierten Gewerbe abgeschafft werden. In den vorliegenden
Entwürfen dagegen wird das Konzessionssystem beibehalten, wobei
die Bestimmungen der GewO 1973 subsidär anzuwenden sind. Deren
künftige Fassung aufgrund der Novelle 1992 soll aber keine

- 2 -

Regelungen mehr über konzessionierte Gewerbe (insbesondere auch keine Verfahrensvorschriften in bezug auf Konzessionserteilungen, Geschäftsführer- und Pächterbestellungen für konzessionierte Gewerbe, etc.), die subsidiär zur Anwendung kommen könnten, enthalten.

Es erscheint daher - falls die subsidiäre Geltung der GewO 1973 aufrechterhalten werden soll - unerlässlich, anlässlich der Novellierung des Güterbeförderungsgesetzes und des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes die Systematik dieser Gesetze der künftigen durch die gänzliche Entkonzessionierung bestimmten Systematik der GewO 1973 anzupassen.

Alle diese Änderungen sollten besser ohne den Zeitdruck der EWR-Anpassung ausgearbeitet werden.

B. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz:

Zu Z 2 - § 5 Abs.1:

In dieser Bestimmung wird auf die Voraussetzungen für die Ausübung eines konzessionierten Gewerbes (§ 25 GewO 1973) Bezug genommen. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen unter "Allgemeines" verwiesen.

Zu Z 2 - § 5 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist nach ho. Auffassung im Hinblick auf Art. 18 B-VG zu unbestimmt. Es sollte daher geprüft werden, ob eine nähere Bestimmung insbesondere der Z 1 und 3 mit der entsprechenden EG-Richtlinie vereinbar ist. In Z 1 sollte näher ausgeführt werden, welche Mindesthöhe die rechtskräftig verhängte Strafe haben muß, damit es sich um ein "schweres strafrechtliches Delikt" handelt und welche Verstöße gegen bestimmte Abschnitte oder Paragraphen des Strafgesetzbuches oder anderer strafrechtlicher

- 3 -

Nebengesetze als solche im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung anzusehen sind. In der Z 3 sollte genauer bestimmt werden, ab wie vielen Verstößen man von "wiederholten Verstößen" sprechen kann.

Zu Z 2 - § 5 Abs. 3a:

In Z 1 müßte es statt "Nachweis der erfolgreichen Ablegung" "den Nachweis der erfolgreichen Ablegung" lauten.

In der Z 3 sollte das Zitat statt "Abs.3b lit.c" jeweils richtig "Abs.3b Z 3" lauten. Dies gilt in gleicher Weise für das Zitat in

Abs. 3b Z 2, das statt "lit.c" richtig "Z 3" lauten sollte.

Zu Z 2 - § 5 Abs. 4:

Die Erteilung der Konzession knüpft am Erfordernis des Wohnsitzes in Österreich an. Artikel 52 EWR-Vertrag bzw. Artikel 31 EWR-Abkommen stellen jedoch nicht auf den privaten Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt ab. Entscheidend ist vielmehr, wo die Person "ansässig" ist. Dieser Begriff ist so auszulegen, daß es sich um den Ort handelt, an dem der Niederlassungswillige seine gewerbliche Tätigkeit ausübt (Handbuch des Europäischen Rechts, Kommentar zu Artikel 52 EWR-Vertrag). Weiters wäre darauf einzugehen, daß auch "eingetragene Erwerbsgesellschaften" als mögliche Gewerberechtsträger anzusehen sind.

Zu Z 2 - bisheriger § 5 Abs. 5:

In den bisherigen Z 2 und 3 des Abs.4 war gefordert, daß ein bestimmter Anteil der persönlich haftenden Gesellschafter einer Personengesellschaft sowie der Mitglieder der leitenden Organe von Kapitalgesellschaften sowohl österreichische Staatsbürger sein müssen als auch ihren Wohnsitz im Inland haben müssen. Nach der nun vorgeschlagenen Fassung des Abs. 4 wird zwar nach wie vor der Wohnsitz in Österreich gefordert, dagegen wird das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die

- 4 -

Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates ersetzt. Im Zusammenhang damit wird nun unklar, wie der Begriff "ausländisch" im Abs. 5 zu verstehen ist. Eine Anpassung des Abs. 5, der zur Klärung dieser Frage führt, wäre daher erforderlich.

Zu Z 4 - § 5 Abs. 8:

Der Ausdruck "Handelsregister" wäre durch "Firmenbuch" zu ersetzen.

Zu Z 9 - § 8 Abs. 1 und 2:

Es sollte auch in Hinkunft gewährleistet werden, daß der Einsatz gemieteter Fahrzeuge im Werkverkehr gemäß Richtlinie des Rates 84/647 (EWG) vom 19. Dezember 1984 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr möglich bleibt.

Zu Z 15 - § 18 Abs. 1:

Die Zitierung am Ende des § 18 Abs.1 müßte richtig "der Gewerbeordnung 1973" lauten.

C. Zu einzelnen Bestimmungen der Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz:

Zu Z 1 - § 1 Abs.1:

Durch die Einschränkung des Geltungsbereiches des Gelegenheitsverkehrsgesetzes auf die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kfz würde die Ausübung von Tätigkeiten, die derzeit dem Fiakergewerbe entsprechen, vom Anwendungsbereich des Gelegenheitsverkehrsgesetzes ausgenommen (vgl. auch die diesbezüglichen Erläuterungen zu Z 1 und 2). Es stellt sich nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten nunmehr die Frage, ob die Ausübung von dem Fiakergewerbe entsprechenden Tätigkeiten nach deren Ausnahme aus dem Geltungsbereich des Gelegenheitsverkehrsgesetzes dem Anwendungsbereich der GewO 1973 oder dem Veranstaltungsrecht der Länder unterliegen wird. Die

Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf enthalten keine diesbezüglichen Ausführungen. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vertritt dabei eher die Auffassung, daß die Ausübung von dem derzeitigen Fiakergewerbe entsprechenden Tätigkeiten unter den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs.1 Z 17 GewO 1973 (Unternehmen öffentlicher Belustigungen) fallen und dementsprechend dem Veranstaltungsrecht der Länder unterliegen würden.

Jedenfalls müßten diese Frage noch vor Erstellung eines Entwurfes geklärt und danach die Auswirkungen der Neuregelung noch einmal geprüft werden. Aus diesem Grund sollte auch überlegt werden, ob die Ausnahme dieser Tätigkeiten aus dem Gelegenheitsverkehrsgesetz schon im Zuge der EWR-Anpassung notwendig ist oder ob sie besser einer umfassenderen Novellierung vorzubehalten ist.

Zu Z 1, 2 und 4 - § 1 Abs.2, § 2, § 5 Abs.1:

Hinsichtlich der in diesen Bestimmungen enthaltenen Verweise auf konzessionierte Gewerbe betreffende Regelungen der GewO 1973 wird auf die Ausführungen unter "A. Allgemeines" verwiesen.

Zu Z 3 - § 3 Abs.1:

Aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung geht sinngemäß hervor, daß das Hotelwagen-Gewerbe vom Geltungsbereich des Gelegenheitsverkehrsgesetzes ausgenommen werden soll. Diesbezüglich ist auf folgende Problematik hinzuweisen:

In der vom ho. Ressort ausgearbeiteten Gewerbeordnungsnovelle 1992 war beabsichtigt, Gastgewerbetreibenden, die Gäste beherbergen, das Recht einzuräumen, ihre Gäste und ihre Bediensteten durch betriebseigene Kraftfahrzeuge vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt zu befördern. Dadurch hätten die genannten Gastgewerbetreibenden das Recht zur Ausübung des Hotelwagen-Gewerbes erhalten, für das derzeit eine Konzession nach § 3 Abs.1 Z 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes erforderlich ist.

- 6 -

Gemäß § 12 Abs.2 Z 2 lit.c UStG 1972 sind ua. Kraftfahrzeuge, die zumindest zu 80 % dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung dienen, vom Vorsteuerabzugsverbot bei Pkw, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern ausgenommen. Nach § 10 Abs.4 EStG 1988 sind ua. Kraftfahrzeuge, die zumindest zu 80 % dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung dienen, vom Ausschluß der Pkw, Kombinationskraftwagen und Krafträder beim Investitionsfreibetrag ausgenommen.

Beim Übergang vom Hotelwagen-Gewerbe im Sinne des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes auf ein Nebenrecht der Beherberger hätte aber nicht mehr von einer gewerblichen Personenbeförderung (Personenbeförderungsgewerbe) gesprochen werden können.

Schließlich ist auch auf das Normverbrauchsabgabengesetz, Art.V des Abgabenänderungsgesetzes 1991, BGBl.Nr. 695, hinzuweisen, das in seinem § 3 Z 3 Steuerbefreiungen nur für Vorgänge in bezug auf "Fahrschulkraftfahrzeuge, Miet- und Platzkraftwagen" vorsieht.

Auf Grund der zu erwartenden steuerlichen Mehrbelastung, die sich für die Beherbergungsbetriebe aus der Umwandlung des Hotelwagen-gewerbes in ein Nebenrecht ergeben hätte können, wurden gegen die beabsichtigte Umwandlung des Hotelwagengewerbes in ein gewerbliches Nebenrecht seitens der betroffenen Wirtschaft schwere Bedenken geäußert.

Ähnliche Probleme wie die oben dargestellten könnten sich auch bei der nunmehr in der Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz geplanten Herausnahme des Hotelwagen-Gewerbes aus dem Geltungsbereich des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes und dessen Umwandlung in ein (freies) Gewerbe gemäß der GewO 1973 ergeben.

Da diese Frage noch einer genauen Prüfung bedarf, sollte auch in diesem Fall überlegt werden, ob die Neuregelung des Hotelwagen-Gewerbes nicht einer umfassenderen Novellierung vorbehalten werden soll.

- 7 -

In legistischer Hinsicht ist zu § 3 Abs.1 des Entwurfs zu bemerken, daß aus der Bestimmung des § 3 Abs.1 selbst die Ausnahme des Hotelwagen-Gewerbes vom Geltungsbereich des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes nicht mit der gebotenen Klarheit hervorgeht. Nach ho. Ansicht müßte eine allfällige Ausnahme des Hotelwagen-Gewerbes im den Geltungsbereich des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes regelnden § 1 Abs.1 verankert werden.

Weiters geht aus den Erläuterungen zu Z 3 hervor, daß dem Hotelwagen-Gewerbe entsprechende Beförderungen künftig im Rahmen des § 32 GewO 1973 (sog. Selbstbedienungsrecht der Gewerbetreibenden) durchgeführt werden könnten.

Die Regelung des § 32 Abs.1 GewO 1973 besagt ua., daß allen Gewerbetreibenden das Recht zusteht, ihre Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmittel, sonstigen Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude instandzuhalten und instandzusetzen.

Nach ho. Auffassung werden auf Grund dieser Regelung dem derzeit konzessionierten Hotelwagen-Gewerbe entsprechende Tätigkeiten von Trägern anderer Gewerbeberechtigungen nicht im Rahmen des Selbstbedienungsrechtes ausgeübt werden dürfen. Die derzeit dem konzessionierten Hotelwagen-Gewerbe entsprechenden Tätigkeiten wären im Falle von deren Ausnahme aus dem Geltungsbereich des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes vielmehr als eigenes freies Gewerbe zu qualifizieren bzw. könnten allenfalls in den Berechtigungsumfang bestimmter anderer Gewerbe fallen.

Zum Einleitungssatz vom § 3 Abs.1 ist in legistischer Hinsicht zu bemerken, daß das Klammerzitat aufgrund der geplanten Änderung des § 2 nun richtig " (§ 2)" lauten sollte.

Zu Z 4 - § 5 Abs.2:

Diese Bestimmung entspricht dem § 5 Abs. 2 des Entwurfes des Güterbeförderungsgesetzes. Auf die Ausführungen zu dieser Bestimmung wird daher noch einmal hingewiesen.

- 8 -

Zu Z 4 - § 5 Abs.6 Z 7:

Das Zitat sollte hier wohl richtig "Abs.4 Z 2 und 3" lauten, weil nur in diesen beiden Ziffern Bescheinigungen erwähnt werden.

Zu Z 5 - § 5a Abs. 1:

Zum Erfordernis des Wohnsitzes in Österreich wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 4 des Güterbeförderungsgesetzes hingewiesen. Weiters sollte eindeutig klargestellt werden, daß eine Konzession auch einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft erteilt werden kann.

Zu Z 5 - § 5a Abs.2:

In dieser Bestimmung stellt sich - wie im § 5 Abs.5 des Güterbeförderungsgesetzes die Frage der Bedeutung des Wortes "ausländisch" im Zusammenhang mit der Anpassung der Bestimmungen, auf die sich diese Ausnahmemöglichkeit bezieht, an die Regelungen des EWR-Abkommens. Auf die entsprechenden Ausführungen zu § 5 Abs. 5 des Güterbeförderungsgesetzes wird daher noch einmal hingewiesen.

Zu Z 5 - § 5a Abs. 4:

Statt "Handelsregister" sollte es "Firmenbuch" lauten. _

Zu Z 7 - § 8 Abs.2 und 3:

Gemäß der geplanten Gewerbeordnungsnovelle 1992 werden die für den Betrieb von Reisebüros geltenden Voraussetzungen nicht mehr in dem im § 8 Abs.2 des vorliegenden Entwurfs zitierten § 208 GewO 1973 geregelt sein. Der im § 8 Abs.3 des Entwurfs zitierte § 343 GewO 1973 soll gemäß der geplanten Gewerbeordnungsnovelle 1992 entfallen.

Mit dem Entfall der Bedarfsprüfung im Gelegenheitsverkehrsgesetz erscheint die Anbringung der Tafeln an den Omnibussen gemäß

- 9 -

Abs. 3 nicht mehr erforderlich, sodaß die Streichung dieses Absatzes überlegt werden sollte, da auch die EG-Vorschriften keine derartige Kennzeichnung enthalten.

Zu Z 9 - § 10 Abs. 2:

Die Änderung einer Verfassungsbestimmung oder deren Aufhebung und Ersatz durch eine einfachgesetzliche Bestimmung müßte wohl ebenfalls durch eine Verfassungsbestimmung erfolgen.

Zu Z 14 - § 18 Abs.1:

Die Zitierung am Ende des § 18 Abs.1 des Entwurfs hätte "Gewerbeordnung 1973" zu lauten.

Zu Z 14 - § 18 Abs.3:

Die Bedeutung dieser Bestimmung wird nur im Zusammenhang mit den Erläuterungen klar verständlich. Eine klarere Formulierung im Gesetzestext selbst wird daher angeregt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 24. Juli 1992

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Horak

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

